

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 12

Artikel: Normallehrvertrag

Autor: Krebs, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie nur allmählich zur Geltung kam und manchem Vorurteil, manchem Widerstand begegnen mußte, allseits sehr gut bewährt. Erst durch die praktische Prüfung in der Werkstätte hat unsere Institution Wert und Bedeutung erlangt und in weiten Kreisen Vertrauen gewonnen, während man der Ausstellung von Schaustücken vielfach noch mit begreiflichem Mißtrauen begegnet. Einzelne Prüfungskreise, die Kantone Aargau und St. Gallen, sind noch weiter gegangen: Sie haben das vorgeschriebene Probestück abgekauft und die Beurteilung der Leistungen einzig auf die Werkstattprüfung beschränkt. Die Centralprüfungskommission hat sich dieser Neuerung nicht widergesetzt, weil ein solcher Versuch weitere Erfahrungen verspricht für die als notwendig erkannte Reform der Prüfungen. Als Ergebnis dieser Erfahrungen glauben wir nun feststellen zu können, daß allerdings der Werkstattprüfung eine erhöhte Bedeutung zukommt und daß sie bei der Beurteilung mehr ins Gewicht fallen muß als das bloße Probestück, von dem man nicht immer weiß, in welcher Zeit und unter welchen begleitenden Umständen es zu Stande gekommen, auch die Nichtigkeit der durch Unterschrift beglaubigten selbständigen Ausführung vorausgesetzt. Ein gänzlicher Verzicht auf diese Probearbeit erscheint aber aus mehrfachen, durch die Erfahrung bekräftigten Gründen nicht angezeigt. In manchen Berufsarten bietet eine Prüfung in fremder Werkstätte oder die Vornahme von „Arbeitsproben“ mancherlei Schwierigkeiten, ebenso wie anderseits in einzelnen Berufsarten (Kaminfeger u. a.) die Erstellung eines „Probestückes“ kaum möglich ist. Die selbständige Ausführung einer Probearbeit ist ferner, richtige Auswahl derselben vorausgesetzt, für die meisten Lehrlinge von erzieherischem und moralischem Wert. Der Lehrling hat viel mehr Eifer und Freude an der Prüfung, wenn er ein ganzes Stück selbständig fertigstellen und vorzeigen darf. Völliger Verzicht auf die Probestücke würde die Lehrlingsprüfungen in idealischer Hinsicht beeinträchtigen und wahrscheinlich auch deren Frequenz reduzieren, sowie die Berufslehre ungünstig beeinflussen. Aus diesen Gründen empfehlen wir, die vom Fachexperten zu bestimmende „Arbeitsprobe“ in den Vordergrund zu stellen, die Anfertigung einer Probearbeit aber nicht als absolute Bedingung zur Zulassung zu betrachten.

Es hat sich herausgestellt, daß einzelne Prüfungskreise für die Anfertigung der Arbeitsproben zu wenig Zeit eingeräumt haben. Es erscheint ferner nicht rationell, alle Berufsarten nach dem gleichen Zeitein zu messen, da in einzelnen Gewerben 2—3 Stunden vollkommen genügen, während bei andern ein Arbeitstag kaum ausreicht (z. B. Feinmechaniker), namentlich wo einige Berufsarbeiten kombiniert sind, („Sattler und Tapezierer“, „Maler und Gipser“). Deshalb beantragt die Kommission, für jeden Beruf die Minimaldauer der praktischen Prüfung, selbstverständlich nach Einholung von Gutachten der Sachverständigen, bestimmen zu lassen, ähnlich wie die Normaldauer der Lehrzeit festgestellt worden ist.

ad d. Zu den bisherigen Fächern, in welchen in der Schulprüfung jeder Teilnehmer geprüft wird, sollen künftig auch die einfache Buchhaltung und das Freihandzeichnen kommen — Fächer, welche für jeden Handwerker und jede Arbeiterin, welchem Beruf immer sie angehören mögen, notwendig sind. Zudem entspricht es nur der Gerechtigkeit, daß alle Teilnehmer gleich behandelt werden und daß nicht diejenigen, welche wegen Unkenntnis in irgend einem Fache darin gar nicht geprüft, bezw. beurteilt werden, gerade dadurch eine günstigere Durchschnittsnote erhalten.

ad e. Die Eintragung der Noten im Lehrbuch hat zu mancherlei Mißständen geführt. Ein mit bestem Erfolg geprüfter Teilnehmer dünkt sich erhaben und vollkommen, er vernachlässigt jede weitere Ausbildung, während anderseits ein nur „genügend“ befundener sich scheut, vom Lehrbrief Gebrauch zu machen. Wie bei andern Prüfungen, z. B. an höhern Unterrichtsanstalten, dürfte nach der Ansicht der

Expertenkommission der einfache Ausweis der Befähigung ohne Rangstufen hinreichen. Immerhin wäre es verfehlt, die Rangstufen ganz abzuschaffen, weil sie ein wohl zu beachtender Sporn für den Prüfungsbewerber sind. Die Prüfungsergebnisse sollen den Teilnehmern mitgeteilt und im Register eingetragen werden. Den Lehrbrief erhält, wer in praktischer und theoretischer Prüfung mindestens „genügend“ befunden worden.

(Schluß folgt.)

Normallehrvertrag.

Redaktion der Handwerkerzeitung, Zürich.

Gestatten Sie mir, auf die in Nr. 11 Ihres Blattes erschienene Einsendung des Herrn J. U. Sager in Altstätten, betr. den schweizerischen Normallehrvertrag, folgendes zu erwidern:

Der Normallehrvertrag ist vor circa 8 Jahren nach Anhörung der Gutachten von Sachverständigen aus allen Berufsarten festgestellt worden. Wiederholt, z. B. alljährlich im Formular für die Jahresberichterstattung, werden die Sektionen und ihre Mitglieder aufgefordert, Wünsche und Vorschläge betr. den Normallehrvertrag vorzubringen. Mehrmals sind auch wirkliche Verbesserungsvorschläge, die aus der Praxis sich ergaben, berücksichtigt worden. Selbstverständlich ist es unmöglich, es Allen recht zu machen oder den vielfältigen Verhältnissen aller Berufsarten Rechnung zu tragen. Die Einen behaupten, der Vertrag sei den Lehrmeistern zu günstig, Andere wieder, er sei nur zu Gunsten der Lehrlinge verfaßt. Die allgemeine Nachfrage und der große Absatz der Formulare lassen jedoch annehmen, daß er im Allgemeinen gerechte und billige Bestimmungen enthält und die jüngst im „Grütliener“ erschienene mißfällige Kritik nicht verdient hat.

Was nun speziell die Bemerkungen des Herrn Sager in Nr. 11 betrifft, so können wir mitteilen, daß bereits seit einiger Zeit Abänderungsanträge betr. § 15 vorliegen, welche den von Herrn Sager vorgeschlagenen Zusätzen entsprechen. Wegen wichtigeren Geschäften hat der Centralvorstand jene Anträge noch nicht erledigen können. Die Anregung des Herrn Sager betreffend § 13 soll ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

Obwohl eine öftere Revision des Normallehrvertrages sich nicht empfiehlt, sind wir dennoch für solche sachlich vorgebrachte Vorschläge dankbar und laden jedermann ein, dieselben direkt bei uns anzubringen.

Werner Krebs,
Sekretär des Schweizer. Gewerbevereins.

Berichtigung.

In einzelnen gewerblichen Fachblättern wird berichtet, der „Vorstand des zürcherischen Handwerker- und Gewerbevereins“ habe in Sachen der Berufsgenossenschaften eine ablehnende Resolution mit „nichtsagender Begründung“ gefaßt, und es werden an diese Stellungnahme allerlei Bemerkungen betr. die Vorortsektion des Schweizerischen Gewerbevereins geknüpft. Um weiteren irreführenden Folgerungen vorzubeugen, möchten wir darauf aufmerksam machen, daß fragliche Beschlüsse vom Vorstand des kantonalen zürcherischen Gewerbevereins gefaßt worden sind und somit die Vorortsektion, d. h. der Gewerbeverein der Stadt Zürich an denselben nicht beteiligt ist.

Der Vorstand des Gewerbevereins der Stadt Zürich.

Lagerholz-Klammern.

Wir sind in der Lage, unsere Leser auf einen neuen Artikel, nämlich die patentierten Lagerholzklammern